collegium musicum
ostschweiz

Collegium Musicum Ostschweiz

STATUTEN FÖRDERKREIS

28.04.2016

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form in den Statuten des Collegium Musicum Ostschweiz verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die männliche Form in diesem Fall als geschlechtsneutral zu verstehen ist.

STATUTEN

Förderkreis

Collegium Musicum Ostschweiz

Art.1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Förderkreis Collegium Musicum Ostschweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2. Zweck

[1] Der Förderkreis Collegium Musicum Ostschweiz unterstützt ein vielseitiges und hochstehendes Musikleben in der Ostschweiz, insbesondere der Ensembles des Collegium Musicum Ostschweiz.

[2] Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er ist uneigennützig tätig und nicht auf Erwerb ausgerichtet.

Art. 3. Mitgliedschaft

[1] Mitglieder des Förderkreises können sowohl natürliche Personen, als auch Delegierte von Firmen, Stiftungen, Gesellschaften und anderen Körperschaften sein.

[2] Mitglied wird wer mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.

[3] Wer in der Folge nicht mindestens den seitens der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt, gilt als ausgetreten.

[4] Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Eröffnung des Entscheides des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Rekurs einlegen.

Art. 4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 5. Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.

[2] Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Genehmigung und Änderung der Statuten, sofern dies zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bejahen

b) Wahl oder Abberufung der Angehörigen des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren

c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung

d) Entlastung des Vorstands

e) Entscheid über Rekurse seitens des Vorstandes ausgeschlossener Mitglieder

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegten Geschäfte

[3] Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich (elektronisch oder per Post) an alle Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage im Voraus.

[4] Soweit die Statuten und die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes vorsehen, fasst die Mitgliederversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen.

Art. 6. Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Finanzverwalter, Aktuar und weiteren Personen als Beisitzer. Er ist ehrenamtlich tätig und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

[2] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

[3] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

[4] Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder das Gesetz der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Zum Geschäftsbereich des Vorstandes gehört insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Kontaktpflege zu den Förderern und finanzierenden Mitgliedern
- Finanzbeschaffung, Sponsoring etc. jeder Art zugunsten der unterstützten Organisation, insbesondere des Collegium Musicum Ostschweiz
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

[5] Der Vorstand führt über seine Sitzung sowie die Mitgliederversammlung Protokoll.

Art. 7. Revision

Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Buchhaltung und den Rechnungsabschluss des Vereins jährlich, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 8. Finanzielles

[1] Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden aus öffentlicher oder privater Hand
- Sponsorengeldern
- Stiftungsbeiträgen

[2] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

[3] Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9. Auflösung

[1] Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln dem Beschluss zustimmt.

[2] Ist die zur Beschlussfassung notwendige Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, kann der Vorstand zu einer zweiten Versammlung einladen, an der die Anwesenden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden.

[3] Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in diesem Fall die Vereinsversammlung im Sinne des Zweckartikels. Ein Aktivüberschuss darf ausschliesslich zu kulturellen Zwecken einzig einer ebenfalls steuerbefreiten Institution zufliessen. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an seine Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 28. April 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2010.

St. Gallen, 28. April 2016

Evelyne Jung
Präsidium Förderkreis

Aktuariat Förderkreis